

## Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Selmsdorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 03.03.2021	<i>Bearbeitung:</i> Anja Surkamp <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1310
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)	23.03.2021	Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.10.2010 enthält im § 18 einen gesetzlich geschützten Baumbestand (siehe Anlage 1).

Die Gemeinde Selmsdorf hat im Jahre 2002 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen (siehe Anlage 2), die Regelungen über den gesetzlich geschützten Baumbestand hinaus enthält.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es sich bei den gestellten Anträgen auf Baumabnahme grundsätzlich um begründete Anträge gehandelt hat. Die Regelungen der kommunalen Baumschutzsatzung hinsichtlich einer Genehmigungspflicht für Einzelbäume ab einem Stammumfang von 60 cm beeinträchtigen den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig hoch. Die Reglementierungen betreffen vorwiegend Bäume, die als nicht erhaltenswert (Nadelbäume, Pappeln u.a.) angesehen werden.

Unter den gesetzlich geschützten Baumbestand nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V fallen bereits Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen in Hausgärten ab einem Stammumfang von 100 cm.

Die Stadt Schönberg hat bereits in 2016 ihre kommunale Baumschutzsatzung aus den vorstehend genannten Gründen aufgehoben. Seit der Aufhebung konnten übermäßige Baumabnahmen bzw. ein Missbrauch nicht festgestellt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung der Gemeinde Selmsdorf zum Schutz des Baumbestandes aufzuheben (siehe Anlage 3).

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die anliegende Aufhebungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Selmsdorf.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine

### Anlage/n

1	Anlage 1 - § 18 NatSchAG M-V (öffentlich)
2	Anlage 2 - Baumschutzsatzung Gemeinde Selmsdorf vom 10.05.2002 (öffentlich)
3	Anlage 3 - Aufhebungssatzung Selmsdorf (öffentlich)

**§ 18**  
**Gesetzlich geschützte Bäume**

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

# ***Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Selmsdorf***

**Vom 10.Mai 2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 ( GVOBl. M-V S. 29 ber. S. 890 ) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 ( GVOBl. S. 360 ) , und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern ( Landesnaturschutzgesetz –LNatG M-V ) vom 21. Juli 1998 ( GVOBl. S. 647 ) , zuletzt geändert am 23. Februar 1999 ( GVOBl. M – V S. 200 ) , und nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Selmsdorf am 11.04.2002 wird folgende Satzung erlassen :

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Selmsdorf sind stammbildende Gehölze ( Bäume ) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Alleebäume , die nach § 27 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

## **§ 2**

### **Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind :
  1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimeter,
  2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume , wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 Zentimeter aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe , ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume , die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind , sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang zu schützen.
- (4) Nicht unter diese Regelung fallen
  1. Obstbäume ,
  2. Bäume in Baumschulen , Gartenanlagen und Gärtnereien ,
  3. Bäume auf Dachgärten ,
  4. Bäume , die im Rahmen eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gestaltungskonzeptes , der Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten – und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 6. Januar 1998 ( GVOBl. M-V S. 12, 247 ), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 ( GVOBl. M-V S. 647 ), gefällt oder verändert werden sollen.  
(5) Nachbarschaftliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

#### **Schutzzweck**

Die Erhaltung , Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ,
2. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften,
3. wegen ihrer außergewöhnlichen Entstehungsgeschichte,
4. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas,
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

### § 4

#### **Pflege – und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach – und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs – und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung , die Beseitigung von Krankheitsherden , die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes .
- (2) Die Gemeinde Selmsdorf kann anordnen , dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
  1. auf seine Kosten durchführt ,
  2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
  3. durch die Gemeinde oder durch ein von ihr Beauftragter duldet , soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.Dies gilt insbesondere in Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

### § 5

#### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten , im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen , zu zerstören , zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen , die zum Absterben der Bäume führen können. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Selmsdorf nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiches, insbesondere durch

1. Befestigungen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmittel, Streusalzen oder Auftaumittel,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich,
8. unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen ( zum Beispiel Bänke, Schilder, Plakate ).

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Das fachgerechte Beschneiden von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die Gemeinde Selmsdorf auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Von den Verboten nach § 3 kann die Gemeinde Selmsdorf auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen

- von Naturschutz und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder  
b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und  
Landschaft führen würde oder  
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

(4) Ausnahmen und Befreiungen können zur Wahrung des Schutzzweckes dieser Satzung mit Nebenbestimmungen ( Auflagen, Bedingungen, Befristungen ) versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 Zentimeter, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14-16 Zentimeter zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 Zentimeter, ist für jeweils weitere angefangene 40 Zentimeter ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen. Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Selmsdorf anzuzeigen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pauschale für Pflanzung, Grunderwerb, Planung und Anwachsrisiko in Höhe von 30 Prozent des Bruttoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz im Bereich der Gemeinde Selmsdorf einzusetzen, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck nach dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde Selmsdorf schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

## § 7

### Folgenbeseitigung

Wer geschützte Bäume ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Selmsdorf verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

**§ 8**

**Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen Bäume, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Krondurchmesser einzutragen .

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr . 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes . Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

**§ 10**

**In – Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 10.05.02

Hitzigrat

Siegel

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde , können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- , Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Aufhebungssatzung zur**  
**Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Selmsdorf**  
**vom**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) hat die Gemeindevertretung Selmsdorf am folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Selmsdorf vom 10. Mai 2002 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den

Kreft  
Bürgermeister